



Zug, 17. Juli 2008, 09:05 Uhr

162 / MEDIENMITTEILUNG

Baarer Tötungsdelikt: Staatsanwaltschaft klagt gegen drei Männer

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hat im Zusammenhang mit dem Baarer Tötungsdelikt "Keiser" beim Strafericht des Kantons Zug gegen drei Beteiligte Anklage erhoben. +Erwin Keiser war am 14. April 2007 in einen Raufhandel verwickelt worden und am 24. April 2007 an den Folgen seiner Verletzungen verstorben.

In den frühen Morgenstunden des 14. Aprils 2007 kam es vor der Hans-Waldmann-Bar beim Kreuzplatz in Baar zu einem Raufhandel zwischen vier Personen (nachstehend A, B, C und +Keiser genannt). Dabei wurde der Baarer +Erwin Keiser schwer verletzt und musste mit der REGA in eine Spezialklinik geflogen werden (siehe Medienmitteilung Nummer 81 vom 15. April 2007). Am 18. April 2007 verhaftete die Zuger Polizei drei Männer, die verdächtigt wurden am Raufhandel beteiligt gewesen zu sein (A und B; Das Verfahren gegen den dritten Verhafteten wurde inzwischen rechtskräftig eingestellt / siehe Medienmitteilung Nummer 82 vom 19. April 2007). C wurde erst später als Tatbeteiligter ermittelt. Am 24. April 2007 erlag +Keiser seinen schweren Kopfverletzungen (siehe Medienmitteilung Nummer 87 vom 25. April 2007).

Eventualvorsätzliche Tötung und Raufhandel durch A

Gemäss den Untersuchungsergebnissen und der Obduktion verpasste der Hauptbeteiligte A +Erwin Keiser auf dem Trottoir einen Faustschlag an den Kopf, so dass dieser rücklings zu Boden fiel, mit seinem Kopf auf den Asphalt prallte und an den Folgen des beim Sturz verursachten schweren Schädel-Hirntraumas verstarb.

Gemäss den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft handelte A im Bewusstsein, dass +Erwin Keiser durch den Schlag stürzen und sich todesursächliche Verletzungen zuziehen könnte und nahm dies in Kauf. Die Staatsanwaltschaft verlangt deswegen die Bestrafung von A wegen eventualvorsätzlicher Tötung und Raufhandels.

Raufhandel und versuchte einfache Körperverletzung durch B

Der zweite Beteiligte B packte den später verstorbenen +Erwin Keiser zuvor auf dem Treppenhof der Hans-Waldmann-Bar an der Wange und drückte ihn mit dem Hinterkopf gegen einen an der Wand angebrachten Infokasten aus Glas und Metall. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestrafung von B wegen Raufhandels und versuchter einfacher Körperverletzung.

Raufhandel durch C

Der dritte Beteiligte C forderte B auf, sich mit +Erwin Keiser zu messen und schubste B direkt in dessen Arme. Daraufhin verpasste +Erwin Keiser B einen Faustschlag ins Gesicht. Währenddessen hielt C den A eine Weile lang zurück. Später verpasste C einem unbeteiligten Dritten einen Faustschlag ins Gesicht, so dass dieser stürzte. Die Staatsanwaltschaft fordert eine Bestrafung von C wegen Raufhandels.

Bei den Angeklagten handelt es sich um zwei Mazedonier im Alter von 23 (A) und 22 (B) Jahren sowie einen Schweizer im Alter von 46 Jahren (C). Der Hauptbeteiligte A befindet sich seit dem 6. Juni wegen Fluchtgefahr wieder in Untersuchungshaft. Die anderen befinden sich auf freiem Fuss.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug macht die Medienschaffenden auf die Unschuldsvermutung aufmerksam, wonach die Angeklagten bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten (Art. 32 Abs. 1 BV).

Weitere Auskünfte:

Marcel Schlatter, Stv. Kommunikationsbeauftragter der Zuger Strafverfolgungsbehörden, steht Ihnen während den Bürozeiten zur Verfügung (T 041 728 41 25). Für O-Töne am Radio wählen Sie bitte T 041 728 49 45.